

Auszug
aus dem Protokoll der Landessynode
der Evangelischen Kirche im Rheinland
vom 11. Januar 2018

Kirchengesetz zur Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes

Beschluss 44:

Das Kirchengesetz zur Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes wird in der in erster Lesung festgestellten Fassung in zweiter Lesung beschlossen.

(Mit Mehrheit bei einer Gegenstimme und einer Enthaltung)

Das Kirchengesetz zur Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes hat folgenden endgültigen Wortlaut:

**Kirchengesetz
zur Änderung des Kirchengesetzes
über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse
der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst
(Arbeitsrechtsregelungsgesetz – ARRG)**

vom 11. Januar 2018

Die Landsynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat auf der Grundlage des Kirchengesetzes über die Grundsätze zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Diakonie (Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz – ARGG-EKD) das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes

Das Kirchengesetz über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (Arbeitsrechtsregelungsgesetz – ARRG) vom 11. Januar 2002 (KABl. S. 70) zuletzt geändert am 21. Januar 2014 (KABl. S. 72) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 werden die Wörter „ihrer Diakonischen Werke“ durch die Wörter „des Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V.“ ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die privatrechtlich organisierten Mitglieder des Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. nach Maßgabe des § 16 des Kirchengesetzes über die Grundsätze zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Diakonie (Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz – ARGG-EKD). Der Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. sieht dies in seiner Satzung vor.“

- b) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„(4) Die Arbeitsrechtliche Kommission kann beschließen, dass ein privatrechtlich organisiertes Mitglied des Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. die von der Arbeitsrechtlichen Kommission der Diakonie Deutschland nach den Vorgaben des Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetzes (ARGG-EKD) beschlossenen Arbeitsrechtsregelungen (Arbeitsvertragsrichtlinien – AVR) anwendet.“
3. § 4 wird wie folgt geändert:
Die Wörter „Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland, Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen oder Diakonischen Werk der Lippischen Landeskirche“ werden durch die Wörter „Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V.“ und die Wörter „einem dieser Diakonischen Werke“ durch die Wörter „dem Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V.“ ersetzt.
4. § 6 wird wie folgt geändert:
In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „ihrer Diakonischen Werke“ durch die Wörter „des Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V.“ ersetzt.
5. § 7 wird wie folgt geändert:
Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Für die kirchlichen Arbeitgeber entsenden die Evangelische Kirche im Rheinland und die Evangelische Kirche von Westfalen jeweils zwei Vertreterinnen oder Vertreter, der Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. für den Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland und für den Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen jeweils zwei Vertreterinnen oder Vertreter, die Lippische Landeskirche und der Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. eine gemeinsame Vertreterin oder einen gemeinsamen Vertreter aus dem Bereich der Lippischen Landeskirche.“
6. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „deren Diakonischem Werk“ durch die Wörter „dem Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. gemeinsam“ ersetzt.
- b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Die Fachgruppe II besteht aus den vier von dem Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. für den Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland und für den Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen entsandten ordentlichen Mitgliedern und dem von der Lippischen Landeskirche und dem Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. gemeinsam entsandten ordentlichen Mitglied oder stellvertretenden Mitglied sowie fünf von den Mitarbeitervereinigungen bestimmten ordentlichen Mitgliedern.“
- c) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „ihres Diakonischen Werkes“ durch die Wörter „des Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V.“ ersetzt.
7. § 11 wird wie folgt geändert:
In Absatz 11 Satz 2 werden die Wörter „die Diakonischen Werke“ durch die Wörter „der Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V.“ ersetzt.
8. § 12 wird wie folgt geändert:
In Absatz 9 Satz 3 werden die Wörter „den Diakonischen Werken der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen zu gleichen Teilen“ durch die Wörter „dem Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V.“ ersetzt.

9. § 14 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Nr. 1 werden die Wörter „Diakonischen Werke“ durch die Wörter „des Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. und der“ ersetzt.

10. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Diakonischen Werken und“ durch die Wörter „dem Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. und den“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Diakonischen Werke“ durch die Wörter „der Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V.“ ersetzt.

b) In Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „Diakonischen Werke und“ durch die Wörter „der Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. und die “ ersetzt.

11. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Fünf Beisitzerinnen und Beisitzer werden von den in § 7 Absatz 1 genannten Stellen entsandt, und zwar von der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen je eine Beisitzerin oder ein Beisitzer, vom Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. zwei Beisitzerinnen oder Beisitzer und von der Lippischen Landeskirche und dem Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. eine gemeinsame Beisitzerin oder ein Beisitzer aus dem Bereich der Lippischen Landeskirche.“

b) Absatz 5 Satz 3 erhält die folgende Fassung:

„Sie müssen die Befähigung zum Richteramt haben und dürfen weder beruflich im kirchlichen Dienst oder im Dienst einer der in der Arbeitsrechtlichen Kommission vertretenen Mitarbeitervereinigungen stehen noch dem Leitungsorgan einer kirchlichen Körperschaft, des Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. oder eines privatrechtlich organisierten Mitglieds des Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. angehören.“

12. § 19 wird wie folgt geändert:

In Absatz 5 werden die Wörter „Diakonischen Werken“ durch die Wörter „dem Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V.“ ersetzt.

13. § 21 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „ihrer Diakonischen Werke“ werden durch die Wörter „des Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V.“ ersetzt.

14. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „ihres Diakonischen Werkes“ durch die Wörter „die Mitglieder des Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. auf ihrem Gebiet“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „der Diakonischen Werke in freier Trägerschaft“ durch die Wörter „des Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V.“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Mit diesem Arbeitsrechtsregelungsgesetz übereinstimmende Arbeitsrechtsregelungsgesetze werden für den Bereich der Lippischen Landeskirche und die Mitglieder des Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. auf ihrem Gebiet sowie für den Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen und die Mitglieder des Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. auf ihrem Gebiet erlassen.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Wird das lippische oder das westfälische Arbeitsrechtsregelungsgesetz außer Kraft gesetzt, scheiden mit der Außer-Kraft-Setzung das von der Lippischen Landeskirche und dem Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. entsandte gemeinsame Mitglied und gemeinsame stellvertretende Mitglied oder die von der Evangelischen Kirche von Westfalen entsandten Mitglieder und zwei von dem Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. entsandte Mitglieder und stellvertretende Mitglieder aus der Arbeitsrechtlichen Kommission aus.“

bb) Satz 2 Nr. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Für die ausgeschiedenen Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission, die von der ausgeschiedenen Landeskirche und dem Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. für diese Landeskirche entsandt worden sind, werden von den verbleibenden Landeskirchen und dem Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. durch übereinstimmende Beschlüsse neue Mitglieder und stellvertretende Mitglieder entsandt; § 6 Absatz 4 gilt entsprechend.“

cc) In Satz 2 Nr. 2 Satz 2 werden die Wörter „ausgeschiedenen Diakonischen Werkes“ durch die Wörter „Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V.“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. April 2018 in Kraft, jedoch nicht vor Inkrafttreten gleicher Kirchengesetze der Lippischen Landeskirche und der Evangelischen Kirche von Westfalen.